

EU-Bauproduktenverordnung ab 1. Juli 2013

Seit Juli 2013 ersetzt die neue europäische Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) die bisherige Bauproduktenrichtlinie (BPR). Sie gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ohne gesondert in nationales Recht umgesetzt werden zu müssen. Für Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Bauprodukten, deren Bevollmäch-

tigten aber auch für Importeure und Händler ergeben sich einige Änderungen und Neuerungen. Seit Juli 2013 müssen Bauprodukte nach den Regeln der neuen Verordnung in Verkehr gebracht werden. Das betrifft vor allem die schriftliche Leistungserklärung und eine geänderte CE-Kennzeichnung. Außerdem werden einige

Begriffe geändert oder neu eingeführt. Zur Durchführung der neuen Verordnung in Deutschland sind die wesentlichen Festlegungen im Bauprodukten-Anpassungsgesetz (BauPGAnpG), das zeitgleich seit 1. Juli wirksam ist, getroffen.

Was ändert sich nicht?

Gleich bleibt in der EU-Bauproduktenverordnung zum Beispiel:

- Weiterhin regelt die Bauproduktenverordnung nach Europäischem Recht das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr von Bauprodukten.
- Jeder Mitgliedstaat der EU regelt das Bauen weiterhin nach nationalem Recht.
- Alle bisherigen Harmonisierungsdokumente, die auf Grundlage der BPR erarbeitet wurden, bleiben zunächst erhalten und bis zur nächsten Überwachung (siehe <http://www.en1090.net>) gültig und werden dann schrittweise angepasst oder erneuert.

Was ist neu?

Neu ist in der EU-Bauproduktenverordnung zum Beispiel:

- „Grundanforderungen an Bauwerke“ erweitert und ergänzt.
- CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach harmonisierter technischer Spezifikation durch Hersteller oder Inverkehrbringer, mit einigen Ausnahmen, verpflichtend; sie ist desweiteren die einzige gesetzlich geregelte Kennzeichnung, die die Übereinstimmung mit der erklärten Leistung des Bauprodukts bestätigt.
- Neben den erweiterten Pflichten für Hersteller sind jetzt auch Pflichten für dessen Bevollmächtigten, für Importeure und Händler geregelt.
- Die bisherigen Konformitätsbescheinigungsverfahren werden durch Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ersetzt. Der Hersteller bescheinigt dies durch die Leistungserklärung (Declaration of Performance).

Für detaillierte Informationen zu den Änderungen durch das EU-BauPVO kontaktieren Sie uns.



TÜV Rheinland
Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein, 51105 Köln
Tel. +49 1803 252535 1400*
Fax +49 1803 252535 1499*
is@de.tuv.com
www.tuv.com